
Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 38 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 38 ist eine Gesamtausbildung von insgesamt 224 Lernstunden nachzuweisen. In der Ausbildung müssen mindestens die nachfolgend beschriebenen Lehrinhalte berücksichtigt sein.

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 sind die folgenden Legenden gemäss Methodenliste zu beachten:

- Legende B 6

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 224 Lernstunden)

- Grundlagen der Bioresonanztherapie (mind. 45 Lernstunden)
- Diagnostik in der Bioresonanztherapie (mind. 32 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Grundsätze einer individuellen Therapie (mind. 30 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Spezifische Behandlung bedeutsamer Regulationssysteme (mind. 62 Lernstunden)
- Bioresonanztherapie als Gesamtkonzept (mind. 25 Lernstunden)
- Geräte-Handhabung (mind. 30 Lernstunden)

Diese Lehrinhalte werden durch das jeweils aktuelle Merkblatt zur Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, konkretisiert. Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinien und ist auf der Website des EMR (www.emr.ch) publiziert.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018